

Amtsgericht Erkelenz

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n

für die Richterinnen und Richter

Für die Zeit ab dem 1. Januar 2023 werden die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Erkelenz wie folgt verteilt:

- I. Es bearbeiten:
 1. Direktor des Amtsgerichts Bönnen
 - a) Zivilsachen mit Ausnahme der Wohnungseigentumssachen, die nach dem Turnus eingehenden Sachen der Abteilung 15 sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 15, Turnuszahl 5,
 - b) den Bestand der Abteilung 6 mit den Endziffern 6-9
 - c) Landwirtschaftssachen
 - d) alle nicht besonders verteilten Geschäfte,
 - e) Rechtshilfe in den vorstehenden Angelegenheiten,
 - f) Entscheidungen über Ablehnungen wegen Befangenheit von Richterinnen und Richtern,
 2. Richterin am Amtsgericht Schiller
 - a) Betreuungssachen,
 - b) Freiheitsentziehungssachen soweit es sich nicht um Familiensachen handelt oder sie nicht ihre Rechtsgrundlage im PolGNW haben,

zu a) und b):

soweit die Betroffenen ihren Wohnsitz in Erkelenz sowie in den Alten- und Pflegeheimen Haus Berg in Hückelhoven-Brachelen, Pflegezentrum Baaler Höhe und Herbstsonne Seniorenheim in Hückelhoven-Baal, haben,

- c) Nachlasssachen mit den Endziffern 6-0,
- d) Rechtshilfe in den vorstehenden Angelegenheiten,

3. Richterin am Amtsgericht Janclas

- a) Familiensachen einschließlich der Adoptionssachen, die nach dem Turnus eingehenden Sachen der Abteilung 18, 3. Abteilung des Familiengerichts, sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 18, 3. Abteilung des Familiengerichts, Turnuszahl 5,
- b) Familiensachen, die Vormundschaftssachen zum Gegenstand haben, die Sachen der Abteilung 22, 5. Abteilung des Familiengerichts
- c) Rechtshilfe in den vorstehenden Angelegenheiten,

4. Richterin am Amtsgericht Steins-Schuchert

- a) Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionssachen, die nach dem Turnus eingehenden Sachen der Abteilung 12 , 1. Abteilung des Familiengerichts, sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 12, 1. Abteilung des Familiengerichts, Turnuszahl 4,
- b) Rechtshilfe in den vorstehenden Angelegenheiten,
- c) Güterrichtersachen, soweit aus Abteilung 13 oder 20 verwiesen,

5. Richterin Höveler

- a) Zivilsachen mit Ausnahme der Wohnungseigentumssachen, die nach dem Turnus eingehenden Sachen der Abteilung 8 sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 8, Turnuszahl 10,
- b) den Bestand der Abteilung 6 mit den Endziffern 3 und 4
- c) Rechtshilfe in den vorstehenden Angelegenheiten,

- d) die Sachen des Vollstreckungsregisters I und II

6. Richter am Amtsgericht Dr. Meuters

- a) Strafsachen gegen Erwachsene,
die nach dem Turnus eingehenden Sachen der Abteilung 27
sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 27, Turnuszahl: 3,
- b) Jugendstrafsachen,
- c) Anträge auf Erlass sonstiger gerichtlicher Entscheidungen oder
Anordnungen in Jugendstrafsachen,
- d) die Gs – Sachen in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen,
- e) Rechtshilfe in den vorstehenden Angelegenheiten,
- f) Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten, in denen Richter am
Amtsgericht Floeth begründet abgelehnt oder von der Ausübung des
Richteramtes ausgeschlossen ist,
- g) die Geschäfte bei der Schöffenwahl,

7. Richter am Amtsgericht Lauber

- a) Betreuungssachen,
- b) Freiheitsentziehungssachen soweit es sich nicht um Familiensachen
handelt oder sie nicht ihre Rechtsgrundlage im PolGNW haben,
zu a) und b):
soweit die Betroffenen ihren Wohnsitz in Wegberg und Hückelhoven
haben und nicht Richterin am Amtsgericht Schiller zuständig ist,
- c) Rechtshilfe in den vorstehenden Angelegenheiten,
- d) Freiheitsentziehungssachen und sonstige Maßnahmen,
soweit sie ihre Grundlage im PolGNW haben,
- e) Nachlasssachen mit den Endziffern 1-5,

8. Richter am Amtsgericht Floeth

- e) Strafsachen gegen Erwachsene, die nach dem Turnus eingehenden
Sachen der Abteilung 4 sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 4,
Turnuszahl: 7,

- f) Privatklaresachen,
- g) Anträge auf Erlass sonstiger gerichtlicher Entscheidungen oder Anordnungen in Strafsachen gegen Erwachsene,
- h) Ordnungswidrigkeitssachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene,
- i) Erzwingungshaftssachen,
- j) Rechtshilfe in den vorstehenden Angelegenheiten,
- k) Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten, in denen Richter am Amtsgericht Dr. Meuters begründet abgelehnt oder von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist,

9. Richter am Amtsgericht Dr. Brüggemann

- a) Familiensachen, mit Ausnahme der Adoptions- und Vormundschaftssachen, die nach dem Turnus eingehenden Sachen der Abteilung 20, 4. Abteilung des Familiengerichts, sowie die bisherigen Bestände der Abteilungen 20, 4. Abteilung des Familiengerichts, und 13, 2. Abteilung des Familiengerichts, Turnuszahl 5,
- b) Rechtshilfe in den vorstehenden Angelegenheiten,
- c) Güterichtersachen soweit aus den Abteilungen 6, 8, 12, 14, 15, 16, 18 verwiesen,

10. Richter am Amtsgericht Dr. Lieske

- a) Zivilsachen
 - aa) die nach dem Turnus eingehenden Sachen der Abteilung 14 sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 14, Turnuszahl 10,
 - bb) die Streitigkeiten nach dem Wohnungseigentumsgesetz zum Gegenstand haben, die Sachen der Abteilung 16, sowie den bisherigen Bestand der Abteilung 16,
 - cc) den Bestand der Abteilung 6 mit den Endziffern 0- 2 und 5,
- b) Rechtshilfe in den vorstehenden Angelegenheiten,

II. Vertretung

1. Soweit die Vertretung in Freiheitsentziehungssachen und sonstige Maßnahmen, soweit sie ihre Grundlage im PolGNW haben, nicht nachstehend in Ziffer II. 2. für die Kalenderwochen 2, 3, 4, 5 und 6 gesondert geregelt ist, werden vertreten:

1. Direktor des Amtsgerichts Bönnen:
von Richter am Amtsgericht Dr. Meuters,
2. Richterin am Amtsgericht Schiller:
von Richter am Amtsgericht Lauber,
3. Richterin am Amtsgericht Janclas
von Richter am Amtsgericht Dr. Brüggemann,
4. Richterin am Amtsgericht Steins-Schuchert
von Richterin am Amtsgericht Janclas
5. Richter am Amtsgericht Dr. Meuters
von Direktor des Amtsgerichts Bönnen,
6. Richter am Amtsgericht Lauber
von Richterin am Amtsgericht Schiller,
7. Richter am Amtsgericht Floeth
von Richter am Amtsgericht Dr. Lieske,
8. Richter am Amtsgericht Dr. Brüggemann
von Richterin am Amtsgericht Steins-Schuchert,
9. Richter am Amtsgericht Dr. Lieske
von Richterin Höveler
10. Richterin Höveler
von Richter am Amtsgericht Floeth

2.

Hiervon abweichend wird Richter am Amtsgericht Lauber in Freiheitsentziehungssachen und sonstigen Maßnahmen, soweit sie ihre Grundlage im PolGNW haben, in den Kalenderwochen 2, 3, 4, 5, und 6 wie folgt vertreten:

- am 9.1.2023, 11.01.2023 und 12.01.2023 von Richterin am Amtsgericht Janclas;
- am 10.01.2023 und 13.01.2023 von Richterin am Amtsgericht Steins-Schuchert;
- in Kalenderwoche 3 von Richter am Amtsgericht Dr. Lieske;
- in Kalenderwoche 4 von Direktor des Amtsgerichts Bönnen;

- in Kalenderwoche 5 von Richter/in am Amtsgericht Schiller;
- in Kalenderwoche 6 von Richter/in Höveler;

3.

Die vorstehende Vertretungsregelung gilt im Falle der Verhinderung eines/r Richters/in auch für den Bereich des Bereitschafts- und Eildienstes, soweit die Vertretung für den Bereich des Bereitschafts- und Eildienstes in der als Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan beigefügten Übersicht für die Kalenderwochen 2 (09.01.2023 – 16.01.2023) und 3 (16.01.2023 – 23.01.2023) nicht gesondert geregelt ist.

4.

Ist in Familien-, Straf- oder Zivilsachen der Vertreter verhindert, so sind Vertreter zunächst die übrigen in dem von dem Vertretungsfall betroffenen Rechtsgebiet tätigen Richter/innen, und zwar in der vorstehenden Reihenfolge zu Nrn. 1 bis 10, beginnend mit dem/der auf den/die zu vertretende/n Richter/in folgende/n Richter/in und nach dem/r letzten der vorstehenden Reihenfolge in dem jeweiligen Rechtsgebiet tätigen Richter/in wieder beginnend mit dem ersten der vorstehenden Reihenfolge in dem jeweiligen Rechtsgebiet tätigen Richter/in.

Sind auch diese Vertreter verhindert, gilt die Regelung im nachfolgenden Absatz entsprechend.

Ist in anderen als Familien-, Straf- und Zivilsachen der Vertreter verhindert, so sind Vertreter die übrigen Richter und Richterinnen des Amtsgerichts in der vorstehenden Reihenfolge, beginnend mit dem/der auf den/die zu vertretende/n Richter/in folgende/n Richter/in und nach dem/r letzten Richter/in in der vorstehenden Reihenfolge wieder beginnend mit dem/der ersten Richter/in in der vorstehenden Reihenfolge.

In Güterrichtersachen gilt der/die Richter/in, der die Sache an den Güterrichter verwiesen hat, im Sinne der vorstehenden Bestimmungen als verhindert.

III. Bereitschafts- und Eildienst

Ein richterlicher Bereitschafts- und Eildienst wird für unaufschiebbare richterliche Amtshandlungen in Form einer telefonischen Rufbereitschaft für die Zeit von 6.00

Uhr bis 21.00 Uhr außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten des Gerichts (8.00 Uhr – 16.00 Uhr) eingerichtet. Die Rufnummer wird nur behördenintern sowie den zuständigen Stellen (z. B. Staatsanwaltschaft, Polizeibehörde) bekannt gegeben. Der Dienst wird von den Richterinnen und Richtern des Amtsgerichts nach Maßgabe der als Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan beigefügten Übersicht wahrgenommen.

IV.

Allgemeine Richtlinien:

1. In Strafsachen gegen Erwachsene, Zivilsachen und Familiensachen gilt folgende Regelung:

a)

Die neu eingehenden Strafsachen gegen Erwachsene (Ds- und Cs-Sachen), Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen) und Sachen des Registers für Familiensachen (F-, FH- und AR-Sachen) werden auf die Abteilungen, denen die Bearbeitung allgemeiner Strafsachen gegen Erwachsene, Zivilsachen und Familiensachen übertragen ist, im Turnusverfahren verteilt, wobei die Abteilungen 16 (Wohnungseigentumssachen) und 22 (Vormundschaftssachen) ausgenommen sind.

Es werden folgende Turnusbereiche gebildet:

- Strafsachen gegen Erwachsene (Ds- und Cs-Sachen),
- Zivilprozesssachen (C-, H- und AR-Sachen),
- Sachen des Registers für Familiensachen (F-, FH- und AR-Sache

b)

Je Turnusbereich werden in einem ersten Schritt alle einzutragenden Neueingänge erfasst und mit einer fortlaufenden Nummerierung - jährlich neu - in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen.

c)

Für Turnusbereiche, in denen die elektronische Akte eingeführt ist, gelten zusätzlich folgende Besonderheit:

Nichtelektronische Neueingänge werden unter Beachtung der für Eilt-Sachen geltenden Sonderregelung der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt.

Diese vermerkt den Zeitpunkt der Vorlage.

In Turnusbereichen, in denen die elektronische Akte eingeführt ist, werden die elektronischen Neueingänge, die seit dem letzten vermerkten Zeitpunkt der Vorlage der Papiereingänge bis zu dem aktuell vermerkten Zeitpunkt der Vorlage der Papiereingänge im Posteingang der elektronischen Akte (e²A) eingegangen sind, zuerst, d.h. vor den Papiereingängen, nach der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs, sodann die Papiereingänge in der Reihenfolge der für diesen Turnusbereich geltenden allgemeinen Regelungen bearbeitet und verteilt. Hieraus ergibt sich die von der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle zu dokumentierende Reihenfolge der Eingänge.

d)

Während der Öffnungszeit des Gerichtes in der Poststelle eingehende Eilt-Sachen werden unmittelbar der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet, die diese mit der nächstbereiten Nummerierung des betroffenen Turnuskreises – vorrangig vor anderen bereits im Rahmen der fortlaufenden Nummerierung in der Poststelle erfassten, aber noch nicht im Turnus verteilten Neueingängen – versieht und entsprechend dem Turnus verteilt. Entsprechend ist mit elektronischen Eingängen für Fachbereiche zu verfahren, in denen die elektronische Akte eingeführt ist.

Eilt-Sachen sind in Zivilsachen Anträge auf einstweilige Verfügung, Arrest und einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung.

In Familiensachen sind es Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und einstweilige Einstellung der Vollstreckung. Das gilt jeweils auch, wenn diese Anträge zugleich mit einem Hauptsacheantrag gestellt werden.

e)

Bei gleichzeitig eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge der Erfassung aa) nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorangehenden Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Angeschuldigten, Angeklagten, Antragsgegners, Beklagten, Betroffenen oder Schuldners.

Bei gleichen Anfangsbuchstaben bestimmt sich die Reihenfolge nach den folgenden Buchstaben.

Besteht dieser Familienname aus mehreren Wörtern, so ist der Anfangsbuchstabe des ersten großgeschriebenen Wortes maßgebend.

Bei gleichen Familiennamen ist der Vorname maßgeblich.

bb) In Zivilprozessregistersachen gilt die vorgenannte Regelung auch, wenn ein „unter der Firmenbezeichnung“ handelnder Kaufmann in Anspruch genommen wird, es sei denn, dass die Firmenbezeichnung keinen Familiennamen enthält.

Bei Einzelfirmen und Handelsgesellschaften ist der in der Firma enthaltene Familienname, auch wenn er nur als Eigenschaftswort gebraucht wird, maßgebend. Enthält die Firma mehrere Familiennamen, so bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung nach dem Anfangsbuchstaben des ersten.

In Straßenverkehrs- oder Unfallsachen werden die Versicherungsgesellschaften und das Deutsche Büro „Grüne Karte“ nicht berücksichtigt.

Bei Kirchen- und Synagogengemeinden, Gebietskörperschaften sowie den in ihrer Trägerschaft stehenden Krankenhäusern ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der in dem Namen enthaltenen Orts- oder Gebietsbezeichnung. Fehlt eine solche Bezeichnung, so entscheidet der Anfangsbuchstabe der politischen Gemeinde, an der sich der Sitz der Körperschaft befindet,

Soweit hiernach die Reihenfolge der Erfassung nicht bestimmt werden kann, richtet sie sich nach den Anfangsbuchstaben des ersten Wortes der Bezeichnung des Antragsgegners, Beklagten, Betroffenen oder Schuldners. Als erstes Wort gelten dabei auch Kunstworte, einzelne herausgestellte Buchstaben oder Buchstabengruppen. Das Wort „Firma“ und die Artikel bleiben dabei außer Betracht. Gehen gleichzeitig Sachen ein, bei denen der Anfangsbuchstabe gleich ist, so kommt es auf die folgenden Buchstaben des nach den vorstehenden Bestimmungen maßgeblichen Wortes an.

Wird in einer Sache, die zunächst bei einem anderen Gericht anhängig ist, der Antrag oder die Klage gegen einen Antragsgegner, Beklagten, Betroffenen oder Schuldner zurückgenommen und sodann das Verfahren oder der Rechtsstreit an das Amtsgericht Erkelenz abgegeben oder verwiesen, so bestimmt sich die Erfassung nach den übrigen Antragsgegnern, Beklagten, Betroffenen oder Schuldnern.

cc) Bei Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckern bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Erblassers. Bei Insolvenzmassen ist entscheidend die Firma oder der Name des Gemeinschuldners. Bei aufgegebenen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers maßgebend.

dd) Richtet sich die Anklage oder der Strafbefehl gegen mehrere

Angeschuldigte oder Angeklagte oder werden mehrere Antragsgegner, Beklagte, Betroffene oder Schuldner in Anspruch genommen, so bestimmt sich der maßgebliche Anfangsbuchstabe nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorangehenden Anfangsbuchstaben des Familiennamens oder des nach den vorstehenden Bestimmungen maßgeblichen Wortes.

f)

Die in dieser Weise erfassten Eingänge werden in der Reihenfolge ihrer Nummerierung getrennt nach den Turnusbereichen auf die zuständigen Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Nummerierung der Abteilungen, beginnend mit der Abteilung mit der niedrigsten Nummer, im Umfang der in Nr. I angegebenen Turnuszahlen der Abteilungen verteilt. Erreicht die Anzahl der einer Abteilung so zugewiesenen Sachen die Turnuszahl der Abteilung, wird die nächste Sache bei der Abteilung mit der nächsthöheren Abteilungsnummer eingetragen. Nach der Abteilung mit der höchsten Nummer (Abteilung 27 in Strafsachen, Abteilung 15 in Zivilsachen; Abteilung 20 in Familiensachen) beginnt die Verteilung wieder bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer. Gemäß der hiernach zuständigen Abteilung und der Reihenfolge der Eingänge werden diesen die Aktenzeichen zugewiesen.

Mit dem Beginn eines neuen Geschäftsjahres beginnt die Turnusverteilung neu mit der Abteilung des jeweiligen Turnusbereiches mit der niedrigsten Ziffer (Strafsachen: Abteilung 4, Zivilprozessregistersachen: Abteilung 8, Familiensachen: Abteilung 12).

g)

Abweichend von der obigen Turnusregelung werden

aa) Zivilsachen, selbständige Beweisverfahren und Rechtshilfeverfahren, die Wohnungseigentumssachen betreffen, in Abteilung 16, Familiensachen, die Adoptionssachen betreffen, in Abteilung 18 und Familiensachen, die Vormundschaftssachen betreffen, in Abteilung 22 eingetragen,

bb) Zivilsachen und selbständige Beweisverfahren, die offensichtlich den gleichen Lebenssachverhalt betreffen, unter Anrechnung auf die Turnuszahl der Abteilung zugewiesen, in der bereits eine Sache, die den gleichen Lebenssachverhalt betrifft, eingetragen ist, bei Zivilsachen (C-Sachen) jedoch nur, wenn die frühere Zivilsache noch bei dem AG Erkelenz rechtshängig und nicht rechtskräftig erledigt ist,

cc) Strafsachen gegen Erwachsene, bei denen gegen den Angeschuldigten oder Angeklagten ab dem 01.01.2018 bei dem Amtsgericht Erkelenz ein Strafverfahren anhängig geworden ist, unter Anrechnung auf die Turnuszahl der Abteilung zugewiesen, in der bereits das vorangegangene Verfahren eingetragen war, wobei diese Regelung nur für neue Verfahren gegen Einzelpersonen oder bei mehreren Angeschuldigten/Angeklagten nur gilt, wenn zwischen dem ersten Verfahren und dem neuen Verfahren völlige Personenidentität besteht,

dd) Familiensachen, die eine Person betreffen, die ab dem 01.01.2018 an einem bei dem Amtsgericht Erkelenz anhängig gewordenen Verfahren beteiligt war, unter Anrechnung auf die Turnuszahl der Abteilung zugewiesen, in der bereits das vorangegangene Verfahren eingetragen war, was auch bei gleichzeitigem Eingang mehrerer dieselbe Person betreffende Verfahren gilt, kommen hiernach mehrere vorangegangene Verfahren verschiedener Abteilungen in Betracht ist das zuletzt eingegangene Verfahren maßgeblich,

ee) Vollstreckungsgegen- und Abänderungsklagen unter Anrechnung auf die Turnuszahl der Abteilung zugewiesen, bei der das Verfahren anhängig war, aus dem der entsprechende Titel stammt.

ff) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen bleibt in einer Zivil- oder Familiensache die Abteilung, bei der die Sache eingetragen worden ist, zuständig, wenn in der Sache bereits ein Beweisbeschluss erlassen oder streitig verhandelt worden ist und die Abgabe nicht auf die Verhandlung hin erfolgt.

Das gilt nicht für Sachen, die nach Sachgebieten verteilt sind.

h)

Wird eine Sache abgetrennt und verbleibt sie in der Abteilung, findet keine Anrechnung auf die Turnuszahl statt.

2. Gehen in einer Nachlasssache mehrere Anträge ein, die denselben/dieselbe Erblasser/in betreffen, ist der/die Richter/in, in dessen/deren Zuständigkeit der zeitlich erste Eingang fällt, auch für sämtliche weitere Anträge zuständig.

3. Ist in einer Straf- oder Ordnungswidrigkeitssache ein Urteil aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen, so ist der/die Vertreter/in des Richters/Richterin zuständig, der/die das Urteil gefällt hat. Ist dieser/diese nicht mehr für Straf- oder Ordnungswidrigkeitssachen der Abteilungen 4, 11 oder 27 zuständig, ist bei Aufhebung eines Urteils der Abteilung 4 Abteilung 27 und bei Aufhebung eines Urteils der Abteilungen 11 und 27 Abteilung 4 zuständig.

4. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts, in Eilfällen der Direktor des Amtsgerichts.

Erkelenz, den 23. Dezember 2022

Das Präsidium des Amtsgerichts

Bönnen

Janclas

Steins-Schuchert

Dr. Brüggemann

Dr. Meuters

